Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag
der BGR-Fraktion

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Kapitelbezeichnung:	Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 09		
Ausgabe/Einnahme:	Ausgabe	EPL:	09
Seite Reg. Entw.	51	KAP:	02
Seite Erg. Vorl.	–	TITEL:	613 05

Ist 2023	Soll 2024	2025	in TEuro	2026
2.037,7 T€	2.037,9 T€	2.037,7 T€	SOLL neu	2.037,9 T€
		249,8 T€	+/-	250,0 T€
		1.787,9 T€	Reg. Entw.	1.787,9 T€

Zweckbestimmung

B) Zuweisungen an Kommunen für übertragene Aufgaben

Haushaltsvermerke

keine Angabe

Erläuterungen

A)
Veranschlagt sind Mittel für den Ausgleich von Sachausgaben, die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008, den Landkreisen zuzuweisen sind. Aufgrund der Schließung der Schulstandorte der landwirtschaftlichen Fachschulen in der Fachrichtung Landwirtschaft in Döbeln und Großenhain und der Eröffnung eines solchen Schulstandortes in Nossen, erfolgt im Vollzug eine Anpassung des Zuweisungsbetrages an den Landkreis Mittelsachsen.
Veranschlagt sind Mittel für den Ausgleich von Personal- und Sachausgaben, die gemäß § 2 Abs. 2 SächsMBAG dem Landkreis Mittelsachsen für den Betrieb des Fachschulzentrums in Freiberg-Zug zuzuweisen sind.

Veranschlagt sind Mittel gemäß § 52 Abs. 2 SächsNatSchG.

B)
Veranschlagt sind Mittel für den Ausgleich von Sachausgaben, die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008, den Landkreisen zuzuweisen sind. Aufgrund der Schließung der Schulstandorte der landwirtschaftlichen Fachschulen in der Fachrichtung Landwirtschaft in Döbeln und Großenhain und der Eröffnung eines solchen Schulstandortes in Nossen, erfolgt im Vollzug eine Anpassung des Zuweisungsbetrages an den Landkreis Mittelsachsen. Veranschlagt sind Mittel für den Ausgleich von Personal- und Sachausgaben, die gemäß § 2 Abs. 2 SächsMBAG dem Landkreis Mittelsachsen für den Betrieb des Fachschulzentrums in Freiberg-Zug zuzuweisen sind.

Veranschlagt sind Mittel gemäß § 52 Abs. 2 SächsNatSchG sowie zusätzliche Mittel für die Verwaltung der Naturparks Dübener Heide und Zittauer Gebirge.

Stellenplan

keine Angabe

Deckungsvorschlag

Gesamthaushalt

Begründung

Die vier zentralen Aufgabenbereiche – Schutz, Erholung, Bildung und Entwicklung – sind entscheidend, um das ökologische Gleichgewicht zu wahren und gleichzeitig den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung gerecht zu werden. In diesem Kontext spielen die Naturparke als Schutzgebiete eine wesentliche Rolle. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode wurde durch BÜNDNISGRÜNE Regierungsbeteiligung ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Finanzierung der Naturparke unternommen. Eine verstärkte Basisfinanzierung gemäß § 52 Abs. 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unverzichtbar. Nur mit einer angemessenen finanziellen Unterstützung können die Naturparke ihre Aufgaben auch künftig in der erforderlichen Qualität und Nachhaltigkeit erfüllen. Naturparke sind Schätze für den Freistaat und stärken den ländlichen Raum enorm.